

Deutscher Handballbund e.V.
Strobelallee 56
44139 Dortmund

T +49 231 911 910
F +49 231 124 061
E info@dhb.de
www.dhb.de

USt.IdNr. DE 124911817
Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE20 1203 0000 1006 1145 22
SEIFT/BIC: BYLADEM 1001



Bundesgericht

Beschluss

BG 5-2026

In dem Revisionsverfahren

des K. ...,

- Revisionsführer -

gegen

den H....,

- Revisionsgegner -

Beteiligter: Z....,

hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes auf die Revision des Revisionsführers gegen das Urteil des Verbandsgerichts des Revisionsgegners vom 3. September 2026 – VG 04/2026 am

28. September 2026

durch

den Vorsitzenden

beschlossen:

1. Die Revision wird verworfen.

2. Die vom Revisionsführer gezahlte Revisionsgebühr verfällt in Höhe von 750 € zu Gunsten des DHB, darüber hinaus ist sie dem Revisionsführer zu erstatten.
3. Die Auslagen des Revisionsverfahrens trägt der Revisionsführer.
4. Die Festsetzung der Auslagen des Revisionsverfahrens bleibt der Geschäftsstelle des DHB überlassen.

Gründe:

I.

Die Verfahrensbeteiligten streiten um die Wertung des Meisterschaftsspiels der männlichen Oberliga mit der Nr. 10130 zwischen den Mannschaften des Beteiligten und des Revisionsführers. Das Spiel wurde am 26. April 2026 ausgetragen und endete mit 30 zu 28 Toren zu Gunsten der (Heim-)Mannschaft des Beteiligten.

Gegen die Wertung des Spiels erhob der Revisionsführer Einspruch. Er machte einen aus seiner Sicht spielentscheidenden Regelverstoß geltend. Wenige Minuten vor Spielende sei die Mannschaft des Beteiligten mit einem Spieler zu viel auf dem Feld gewesen. Dies sei nicht geahndet worden.

Den vg. Einspruch wies das Verbandsschiedsgericht des Revisionsgegners mit Urteil vom 16. Mai 2026 -VSG 04/2026 – zurück. Die gegen das Urteil des Verbandsschiedsgerichts vom Revisionsführer eingelegte Berufung wies das Verbandsgericht des Revisionsgegners mit Urteil vom 3. September 2026 zurück. Zuvor hatte der Revisionsführer wegen einer aus seiner Sicht zögerlichen Verfahrensführung des Verbandsgerichts um vorläufigen Rechtsschutz vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit mit dem Ziel der Verfahrenseinleitung nachgesucht.

Gegen das Urteil des Verbandsgerichts hat der Revisionsführer unter dem 16. September 2026 Revision eingelegt. Zu deren Begründung rügt er im Wesentlichen einen Aufklärungsmangel sowie eine fehlerhafte Beweiswürdigung der Vorinstanz. Auch liege mit Blick auf den Grundsatz der Unanfechtbarkeit von Tatsachenfeststellungen eine fehlerhafte Rechtsanwendung vor. Hinzu komme, dass das Berufungsurteil wohl auf einer nicht kenntlich gemachten KI-Anwendung beruhe.

Der Revisionsführer beantragte zunächst sinngemäß,

die Sache unter Aufhebung der Urteile der Vorinstanzen an das Verbandsgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen, hilfsweise das Meisterschaftsspiel neu anzusetzen.

Der Vorsitzende hat den Verfahrensbeteiligten den folgenden rechtlichen Hinweis gegeben:

„Mit der Revision wird inhaltlich die Neuansetzung eines Meisterschaftsspiels des vergangenen Spieljahrs wegen eines aus der Sicht des Revisionsführers vorliegenden spielentscheidenden Regelverstößes verfolgt. Selbst wenn die rechtlichen Voraussetzungen für eine Neuansetzung des Spiels vorlägen, können solche spieltechnischen Folgen nach dem Ende des Spieljahres 2025/2026 nicht

mehr erfolgen. Dies folgt aus § 5 der Rechtsordnung in der ab dem 01. Juli 2026 geltenden Fassung. Die Anordnung eines Wiederholungsspiels käme also „zu spät“, um die spieltechnischen Folgen des vermeintlichen Regelverstosses zu beheben. Aus der Rechtsordnung in der bis zum 30. Juni 2026 geltenden Fassung dürfte sich für den vorliegenden Fall nichts Abweichendes ergeben. Danach waren spieltechnische Folgerungen allenfalls bis zum Beginn der neuen Spielsaison möglich. Auch dieser Zeitpunkt dürfte verstrichen sein. Von daher wird angefragt, ob die Revision durchgeführt werden soll. Auch eine Verfahrenseinstellung nach § 60 RO kommt in Betracht. Dazu sei angemerkt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts etwaigen Kosteninteressen im Rahmen der Kostenentscheidung des Einstellungsbeschlusses Rechnung getragen werden kann.“

Mit Schriftsatz vom 25. September 2026 beantragt der Revisionsführer nunmehr sinngemäß festzustellen, dass die Wertung des Meisterschaftsspiels Nr. 10130 aufzuheben und unter Aufhebung der entgegenstehenden Entscheidungen der Vorinstanzen neu anzusetzen gewesen wäre.

Zur Begründung führt er aus, dass die Unmöglichkeit der Neuansetzung des Spiels nicht auf sein Tun zurückzuführen sei. Sie folge vielmehr allein aus der zögerlichen Verfahrensbehandlung seitens der Berufungsinstanz. Die verwaltungsrechtlichen Grundsätze der in § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO geregelten Fortsetzungsfeststellungsklage müssten in einer solchen Verfahrenssituation entsprechend angewandt werden. Das erforderliche Fortsetzungsfeststellungsinteresse komme ihm nach den von der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung entwickelten Fallgruppen der Wiederholungsgefahr, der Rehabilitation und des Präjudizes für einen beabsichtigten Schadensersatzprozess zu.

Der Revisionsgegner beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Die Entscheidungen der Vorinstanzen seien nicht zu beanstanden.

Der Beteiligte hat sich nicht zur Sache eingelassen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Verfahrensakte.

II.

Die Revision ist unzulässig.

Dabei ist voranzustellen, dass mangels abweichender Übergangsvorschriften und sonstiger entgegenstehender Rechtsgrundsätze auf die Rechtsordnung in der ab dem 01. Juli 2026 geltenden Fassung abzustellen ist. Im Übrigen würde sich bei Anwendung der RO in der bis zum 30. Juni 2026 geltenden Fassung (RO a.F.) nichts Abweichendes ergeben.

Die Revision ist mit dem nunmehr gestellten Feststellungsantrag unzulässig. In einem derartigen Fall hat sie der Vorsitzende durch Beschluss mit einer für den Revisionsführer gegenüber einer Sachentscheidung günstigeren Kostenfolge zu verwerfen (vgl. § 43 RO).

Das Begehren des Revisionsführers ist auf eine Verfahrensart gerichtet, die die RO nicht vorsieht. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts zur RO a.F., dass

diese weder eine Feststellungs- noch eine Fortsetzungsfeststellungsklage mit dem Ziel der Feststellung der Rechtswidrigkeit „erledigten“ Handelns einer Verwaltungsinstanz vorsah.

Vgl. dazu nur Bundesgericht, Beschluss vom 6. Oktober 2021 – BG 2-2021 –.

Dies stützte sich unter anderem auf die Überlegung, dass der Ordnungsgeber nur im Falle des § 30 Abs. 4 Buchst. d) RO a.F. ein auf eine Feststellung gerichtetes Verfahren vorgesehen hatte, und zum anderen § 37 Abs. 4 Satz 1 RO a.F. forderte, dass alle Rechtsbehelfe einen Antrag enthalten mussten, der eine durchführbare Entscheidung ermöglicht. An dieser Verfahrenssystematik hat der Ordnungsgeber in der ab dem 01. Juli 2026 geltenden Fassung der RO erkennbar festgehalten. Die § 30 Abs. 4 Buchst. d) RO a.F. entsprechende Regelung findet sich nunmehr in § 25 Abs. 4 Buchst. c) RO. In § 39 Abs. 4 RO heißt es allerdings von der Vorgängerregelung abweichend nur noch, dass alle Rechtsbehelfe einen Antrag enthalten müssen. Mit der Streichung des Passus, „..., der eine durchführbare Entscheidung ermöglicht.“, wollte der Ordnungsgeber aber nicht die Verfahrensmöglichkeiten vor den Rechtsinstanzen erweitern. Die Streichung stellte vielmehr die Reaktion auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts dar, nach der der Verfahrenszugang nicht etwa durch eine Überhöhung des Antragserfordernisses erschwert werden darf. Zu einer solchen hatte u.a. der gestrichene Passus vermehrt geführt.

Die RO lässt einen Rechtsbehelfsführer in Fällen der „Erledigung“ auch nicht gänzlich „im Regen stehen“. Dies gilt zumindest hinsichtlich der Kosten. Es besteht die Möglichkeit der Verfahrenseinstellung nach § 60 RO. Im Rahmen der dabei nach den §§ 45 Abs. 4, 60 Abs. 2 RO zu treffenden Billigkeitsentscheidung kann den Kosteninteressen eines Rechtsbehelfsführers hinreichend Rechnung getragen werden, wobei insoweit auch die Kosten der Vorinstanzen in den Blick genommen werden können.

Vgl. zu Letzterem betreffend die inhaltsgleiche Vorgängerregelung bereits Bundesgericht, Beschlüsse vom 9. Mai 2017 – BG 5-2017 – und vom 24. August 2016 – BG 5-2016 –.

Die Erklärung der Erledigung der Hauptsache hat der Revisionsführer aber gerade nicht abgegeben. Die weiter in § 60 RO vorgesehene Verfahrenseinstellung von Amts wegen kommt schon angesichts der geänderten Anträge des Revisionsführers nicht in Betracht.

Wenn man der Auffassung des Revisionsführers zur Statthaftigkeit insbesondere einer Art Fortsetzungsfeststellungsklage in Abweichung zu Vorstehendem folgte, dann fehlte dem Revisionsführer jedenfalls das für die Zulässigkeit einer solchen Klage erforderliche Fortsetzungsfeststellungsinteresse. Es erschließt sich unter Berücksichtigung des Vorbringens des Revisionsführers nicht, warum unter den Gesichtspunkten der Wiederholungsgefahr, der Rehabilitation und der Absicht der Führung eines Schadensersatzanspruchs ein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung einer rechtswidrig verweigerten Neuansetzung des Spiels durch die Vorinstanzen – um die Entscheidung einer Verwaltungsinstanz des Revisionsgegners geht es nicht – bestehen sollte. Mit Blick auf eine Wiederholungsgefahr merkt der Revisionsführer zutreffend an, dass dafür u.a. die konkrete Möglichkeit des Eintritts eines im wesentlichen gleichgelagerten Sachverhalts bestehen müsste. Schon daran fehlt es offensichtlich (neues Spieljahr, anderes Spielgeschehen, etc.). Ferner sind weder ein zögerlicher Verfahrensgang noch eine vermeintlich KI-gestützte Urteilsabfassung geeignet, das Ansehen eines Rechtsbehelfsführers zu schädigen. Beide Aspekte lassen allenfalls negative Rückschlüsse auf die Arbeitsweise eines Spruchkörpers zu. Soweit der Revisionsführer schließlich ausführt, ein schützenswertes Feststellungsinteresse ergebe sich aus einer Präjudizwirkung für einen beabsichtigten Schadensersatzprozess, sei angemerkt, dass der

Erfolg eines solchen Schadensersatzprozesses dann nicht von vornherein ausgeschlossen sein darf. So aber liegt es hier. Die RO selbst sieht ein auf Schadensersatz gerichtetes Verfahren in Fällen der vorliegenden Art nicht vor. Vielmehr macht der(selbe) Ordnungsgeber mit der Regelung in § 48 der Spielordnung klar, dass nur in den dort geregelten Fällen des verschuldeten Spielausfalls eine Schadensregulierung erfolgen kann. Mit Blick auf einen vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit verfolgten Schadenersatzanspruch ist zu beachten, dass keineswegs eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass die Mannschaft des Revisionsführers das Wiederholungsspiel auch gewonnen oder unentschieden gestaltet hätte und damit den vermeintlich schadensauslösenden Abstieg verhindert hätte. Im Übrigen erschöpft sich der Umstand der beabsichtigten Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs bis dato in einer bloßen Behauptung.

Ohne Entscheidungserheblichkeit und mit Blick auf den bisher bekannten Verfahrensgang sowie das Revisionsvorbringen sei angemerkt, dass der Umstand des „späten“ Entscheidungsdatums des Berufungsgerichts in Ansehung der bis dahin verstrichenen Verfahrensdauer und des unmittelbar bevorstehenden Beginns der neuen Spielsaison mit dem auch für die Sportgerichtsbarkeit geltenden Grundsatz der Gewährung effektiven Rechtsschutzes nur schwerlich in Einklang zu bringen sein dürfte.

Die Gebühren- und Auslagenentscheidung beruht auf § 45 Abs. 5 RO.

Gegen den Beschluss zu 1. bis 3. ist gemäß §§ 43 Abs. 2, 45 Abs. 5 RO die gebührenfreie Beschwerde gegeben. Diese ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses zu erheben. Auf die §§ 39 und 40 RO wird hingewiesen.

Der Beschluss zu 4. ist nicht selbstständig anfechtbar.